

## ANHANG IV

### VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: 3 Banken Mensch & Umwelt Aktienfonds  
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299006G4C4XRQ90WQ09

#### Ökologische und/oder soziale Merkmale

##### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ziel des thematischen Anlageprozesses ist es, Unternehmen zu identifizieren, welche es ermöglichen, sich den globalen Herausforderungen, verursacht durch Klimawandel, ökologischen Stress, begrenzten Ressourcen usw. zu stellen. Gleichzeitig sollen diese Unternehmen eine attraktive und profitable Anlagechance bieten. Die gewählten Themen tragen zur Erreichung einiger der 17 UN-Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) bei. Die Investmentstrategie fokussiert sich dabei auf die folgenden acht Themen aus den Bereichen „Mensch & Umwelt“:

- **Robuste Infrastruktur und Städte**  
Aufbau einer hochwertigen und verlässlichen Infrastruktur (Energie, Wasser, Abfall).
- **Nachhaltige Verkehrssysteme**  
Zukunftsfähige Lösungen für eine effiziente, emissionsarme Mobilität. Umweltfreundlicher öffentlicher Transport.
- **Umweltfreundliche Gebäude**  
Reduzierung von Energieverbrauch und Emissionen durch den Einsatz intelligenter Gebäudetechnik. Energie- und wassereffiziente Haushaltgeräte und ökologische Heizsysteme.
- **Innovative Industrie & Technologie**  
Umweltverträgliche Industrieprozesse und Technologien. Automatisierte und digitale Lösungen zur Minimierung des Ressourcenverbrauchs.
- **Genug Nahrung für alle**  
Umweltgerechte und faire Landwirtschaft; Ernährungssicherheit für alle. Effiziente Bewässerung und Düngung der Anbauflächen. Sichere und hygienische Verpackungen sowie effiziente Logistik.
- **Gesundes Leben**  
Globaler Zugang zu einer grundlegenden Gesundheitsversorgung. Sichere und bezahlbare Arzneimittel für alle. Weltweite Bereitstellung von medizintechnischen Hilfsmitteln.
- **Gleiche Chancen für alle**  
Überwinden von Ungleichheiten und Erhöhung des Lebensstandards durch die Bereitstellung von hochwertiger Aus- und Weiterbildung, innovativen Arbeitslösungen und Zugang zu Finanzdienstleistungen für unterversorgte Bevölkerungsgruppen.
- **Verantwortungsvoller Konsum**  
Umwelt- und sozialgerechte Konsumgüter; Hergestellt mit effizienter Nutzung der natürlichen Ressourcen und basierend auf hohen Sozialstandards in der Lieferkette.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der nachhaltige Anlageprozess des Anlageverwalters besteht aus einer detaillierten, systematischen qualitativen und quantitativen Analyse eines potenziellen Investments. Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels bei Unternehmen zu messen:

- Prozentualer Anteil der Investitionen in nachhaltige Anlagen, aufgeschlüsselt nach Anlagethemen
- Prozentualer Anteil der Anlagen in Emittenten, die an Aktivitäten beteiligt sind, die vom Fonds ausgeschlossen werden
- Prozentsatz der Anlagen in Emittenten, die gegen bestimmte, vom Fonds geförderte internationale Normen und Standards verstoßen oder die schwerwiegenden Kontroversen ausgesetzt sind (ohne positive Aussichten)

Aufgrund dieser Analyse werden alle Titel einem der acht zuvor erwähnten Themengebiete zugeordnet. Eine Erläuterung zum Einsatz der oben angeführten Indikatoren können der Frage zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie entnommen werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise tätigt, streben sowohl ökologische als auch soziale Ziele an, die eine positive Auswirkung auf Umwelt und Gesellschaft haben. Dabei handelt es sich um Ziele, wie "Förderung von alternativen Energien", „Energieeffizienz“, „Grünes und erschwingliches Wohnen“, „Nachhaltige Wassernutzung“, „Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft“, „Vermeidung der Umweltverschmutzung“, „Förderung von innovativer Industrie“, „Hochwertige Bildung“, „Förderung von Hygiene und Gesundheitsversorgung“, „Bekämpfung von Hunger“ oder „Vernetzung von Gesellschaften“.

Damit eine Investition in ein Unternehmen als nachhaltig eingestuft werden kann, hat das Unternehmen durch seine Wirtschaftstätigkeit bzw. durch seine Produkte und Dienstleistungen einen messbaren positiven Beitrag zu mindestens einem dieser Ziele zu leisten. Dieser positive Beitrag wird anhand des erwirtschaftenden Anteils am Gesamtumsatz der auf die Ziele ausgerichteten Wirtschaftstätigkeiten gemessen. Bei Investitionen werden immer nur diese Anteile der Vermögenswerte als nachhaltige Investitionen angerechnet.

Durch die getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen trägt das vorliegende Finanzprodukt zu den folgenden Umweltzielen der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) bei, indem sie den Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) entsprechen: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Bei den nachhaltigen Investitionen wird geprüft, ob die dahinterstehenden Wirtschaftstätigkeiten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung haben. Dazu werden kritische Geschäftsaktivitäten hinsichtlich deren Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, Wasserverbrauch, Menschenrechte, Kinderarbeit oder Bestechung und Betrug, untersucht und eingestuft. Nachhaltige Investitionen dürfen nicht mit schweren kontroversen Geschäftsfällen in Verbindung stehen, da ansonsten von einer erheblichen Schädigung von ökologischen oder sozialen Zielen ausgegangen werden muss.

***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der nachhaltigen Investitionen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des „Grundsatzes der erheblichen Beeinträchtigungen“ berücksichtigt.

Unternehmen, die im Branchenvergleich bei der Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren die geringsten Ambitionen haben, kommen als nachhaltige Investition nicht in Frage, um eine mögliche negative Auswirkung auf Umwelt- oder Sozialziele zu vermeiden. Dazu werden die Unternehmen analysiert und bewertet, indem unter anderem Indikatoren für diese nachteiligen Auswirkungen, wie z.B. CO<sub>2</sub>-Fußabdruck, Treibhausgas-Emissionsintensität, Intensität des Energieverbrauchs, Emissionen in Wasser, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen usw., betrachtet werden, die Branchensektor-spezifisch gewichtet werden.

***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:***

Die nachhaltigen Investitionen sind konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Für die Veranlagung des Investmentfonds werden für mindestens 51 vH des Fondsvermögens globale Aktien erworben.

Die Auswahl der einzelnen Veranlagungsinstrumente erfolgt auf Basis klar definierter Nachhaltigkeitskriterien, um Unternehmen zu identifizieren, die mindestens einem der oben definierten Themen aus den Bereichen „Mensch & Umwelt“ zuordenbar ist. Die Anlagestrategie des Fonds wird im Investitionsprozess durch Anwendung der im nächsten Punkt beschrieben verbindlichen Elemente kontinuierlich umgesetzt.

Etwas weitere Informationen zur Anlagestrategie bzw. Anlagepolitik können Punkt 14 des Prospektes entnommen werden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

## Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen bzw. sozialen Ziele verwendet wird, ist ein zweistufiger Auswahlprozess bei dem Negativ- und Positivkriterien als verbindlichen Elemente eingesetzt werden.

In einem ersten Schritt kommen folgende **Negativkriterien** zur Anwendung:

- Ausgeschlossen sind Investitionen in Energieversorger im Bereich nuklearer **Stromerzeugung** mit mehr als 5% der gesamten Erzeugungskapazität in Kernenergie. Darüber hinaus werden die Risiken des Standorts, die Betriebssicherheit, die rechtlichen Umwelt- und Gesundheitspraktiken, die ebenfalls zu einem Ausschluss führen können, sorgfältig bewertet.
- **Hersteller von Kernkomponenten für Kernkraftwerke** sind vom Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn das Geschäft 5% des Umsatzes übersteigt.
- **Uran- und Kohlebergbauunternehmen/Produzenten** sind aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.
- **Teer Sand/Ölsand-Gewinnung**, Exploration und Gewinnung sind ausgeschlossen.
- Energieversorger mit einem Anteil von mehr als 5% der Erzeugungskapazität mit **Kohlestrom** sind vom Anlageuniversum ausgeschlossen. Darüber hinaus sollen sie Anstrengungen unternehmen, ihre CO<sub>2</sub>-Intensität zu verringern und sich zukünftig auf saubere Stromerzeugung konzentrieren.
- **Nicht nachhaltige Palmöl- und Zellstoffproduktion** unter Beteiligung von Unternehmen, die nicht die Mindeststandards für Beschäftigung, Entwicklung und Naturschutz erfüllen, sind ausgeschlossen.
- Die Beurteilung der **Wasserkraft** erfolgt von Fall zu Fall. Es werden spezifisch Stromversorger untersucht, die große Staudämme betreiben. Die Planung und Bewirtschaftung eines solchen Damms muss auf transparenten Umweltrichtlinien beruhen.
- **Kontroverse Waffenproduzenten**, einschließlich Herstellung von Streumunition und Antipersonenminen, chemisch-biologische und nukleare Waffen, sind

ausgeschlossen (gemäß Richtlinien zu Streubomben und Landminen auf Gruppenebene).

- **Weitere umstrittene Sektoren** wie Luft- und Raumfahrt & Verteidigung (z.B. Handel mit umstrittenen Waffen), alkoholische Getränke und Tabak sind ausgeschlossen.
- **Umstrittene Aktivitäten** wie Pornografie, Glücksspiel, Pelzfarmen oder Pelzhandel und vermeidbare Tierversuche werden ausgeschlossen.
- **Schwere Verletzungen von Kinderarbeit und Menschenrechtsfragen** oder anderen Richtlinien des UNO Global Compact können zum Ausschluss eines Unternehmens führen.

Sofern in der vorangegangenen Aufzählung nicht bereits inkludiert, kommen die Ausschlusskriterien des österreichischen Umweltzeichens für Finanzprodukte (UZ 49) zusätzlich zum Tragen.

Im zweiten Schritt werden folgende **Positivkriterien** eingesetzt:

Jedes Unternehmen, in das investiert wird, muss mit seinen Produkten oder Dienstleistungen eine Lösung anbieten, die einem der Themenbereiche des Fonds zugeordnet werden kann. Zudem muss jedes Unternehmen mit seinen Produkten und Dienstleistungen mindestens zur Erreichung eines Nachhaltigkeitsziels der Vereinten Nationen beitragen (UN SDG).

Jedes Unternehmen wird konsequent im Hinblick auf die oben genannten positiven wie negativen Kriterien überprüft. Die nachhaltigkeitsbezogene Ausschluss- und Themenanalyse eines Titels berücksichtigt das gesamte Unternehmen; dies schließt alle konsolidierten Beteiligungen mit ein.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Für dieses Finanzprodukt wurde kein Mindestsatz festgelegt.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zusätzlich zu den oben erwähnten Ausschlusskriterien wird ein Unternehmen aus dem investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn schwere Verstöße aus dem Bereich der guten Unternehmensführung (Corporate Governance), wie etwa Bestechung und Korruption, bekannt werden. Sind bei einem Unternehmen nach einem Vorfall Maßnahmen ergriffen worden, um solche Verstöße in Zukunft zu verhindern, kann es wieder investierbar werden.

Vorkehrungen (Richtlinien, Verhaltenskodex etc.) eines Emittenten zur Vermeidung von Fehlentwicklungen, kritisierte Verstöße und allfällige eingeleitete Korrekturmaßnahmen werden bewertet und angemessen in der Gesamtbeurteilung berücksichtigt.

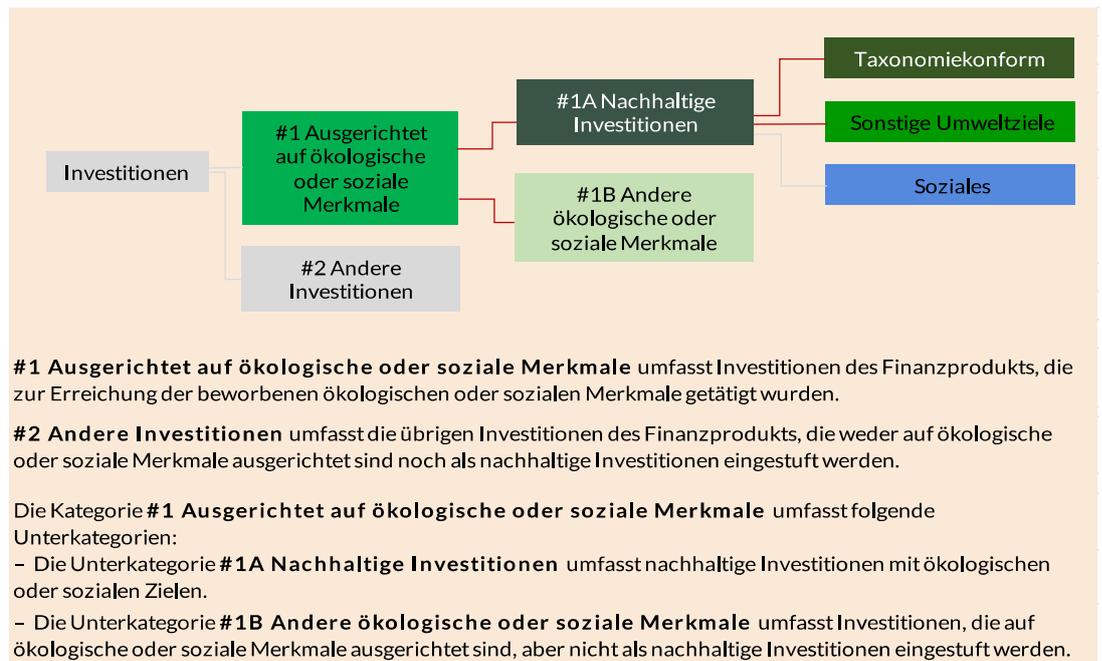
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert in Veranlagungen im Aktienbereich, die auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, unter der Voraussetzung der guten Unternehmensführung (#1 ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Weiters werden nachhaltige Investitionen gemäß #1A zu mindestens 10% des Fondsvolumens getätigt. Sichteinlagen und Derivate zählen nicht zu den oben genannten Veranlagungen / Investitionen, sondern zu Instrumenten gemäß #2 Andere Investitionen. Weitere Informationen zum Zweck bzw. zu etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Sichteinlagen und Derivaten siehe weiter unten.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Mit den eingesetzten Derivaten werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale angestrebt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:



- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Mit einem Mindestmaß von 7% aller Investitionen sind die nachhaltigen Investitionen EU-Taxonomie konform. Diese werden ausschließlich mit Veranlagungsinstrumenten aus dem Aktienbereich getätigt. Das Finanzprodukt beabsichtigt keine Investitionen in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie.

Die Einhaltung der in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) festgelegten Anforderungen durch diese Investitionen, wird nicht von einem Wirtschaftsprüfer oder Dritten überprüft.

Bei Nicht-Finanzunternehmen wird der Umfang der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten an den Umsatzerlösen gemessen. Diese Messeinheit wird von der EU als standardmäßiger Leistungsindikator definiert. Wenn aus der Offenlegung der Unternehmen, in die investiert wird, nicht ohne Weiteres hervorgeht, in welchem Umfang die Investition in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen, werden diese Informationen von Dritten bezogen.

Im Zusammenhang mit Mindestanteilen an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Wirtschaftstätigkeiten wird auf die einschlägige Fragestellung weiter unten verwiesen.

Aufgrund des bestehenden Fondskonzeptes investiert das Finanzprodukt auch in andere Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch Nachhaltige.

Das Finanzprodukt enthält keine Risikopositionen gegenüber Staaten, weshalb sich untenstehende Grafiken (Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich bzw. ohne Staatsanleihen) entsprechen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>3</sup> investiert?**

- Ja:
- in fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es wurde kein Mindestanteil (0%) festgelegt.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen, welche bei der Frage zu den Zielen der nachhaltigen Investitionen angeführt werden, geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 10%. Aufgrund des bestehenden Fondskonzeptes investiert das Finanzprodukt auch in andere Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch Nachhaltige.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

<sup>3</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



### Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Da, wie zuvor erläutert, eine Trennung bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen nicht möglich ist, beträgt der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds mindestens 10%.



### Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Als Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ gelten folgende Instrumente:

- **Derivate:** Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 vH des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise/Bewertungskurse der Derivate) und zur Absicherung eingesetzt werden. Einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz gibt es nicht.
- **Sichteinlagen:** Sichteinlagen dienen unter anderem der Durchführung des täglichen Anteilsscheingeschäftes, der strategischen Risikostreuung sowie als alternative Veranlagungsmöglichkeit im verzinslichen Bereich. Einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz gibt es nicht.



### Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert festgelegt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**  
Nicht anwendbar.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**  
Nicht anwendbar.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**  
Nicht anwendbar.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**  
Nicht anwendbar.



### Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Thesaurierende Retail-Tranche:  
[https://www.3bg.at/fondsdetails?id=14078#group\\_Dokumente](https://www.3bg.at/fondsdetails?id=14078#group_Dokumente)

Thesaurierende institutionelle Tranche:  
[https://www.3bg.at/fondsdetails?id=14080#group\\_Dokumente](https://www.3bg.at/fondsdetails?id=14080#group_Dokumente)